

# Erklärung

## (aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft)

Die Angaben im Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld / Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurden vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen. Umseitige Hinweise und Informationen, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten haben ich und die volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft durch Aushändigung einer Kopie dieses Merkblattes erhalten und zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für das Merkblatt – „SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II / Sozialgeld“.

	volljährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname)	Unterschrift (Vor- und Nachname)	Datum
<b>1.</b>			
<b>2.</b>			
<b>3.</b>			
<b>4.</b>			
<b>5.</b>			
<b>6.</b>			
<b>7.</b>			
<b>8.</b>			
<b>9.</b>			
<b>10.</b>			

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere in Ihrem eigenen Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten, sondern Sie erfüllen unter Umständen auch einen Ordnungswidrigkeiten- und/oder Straftatbestand. Im Rahmen von automatisierten Datenabgleichen gemäß § 52 SGB II werden die von Ihnen gemachten Angaben in regelmäßigen Abständen mit den Daten anderer Behörden und Sozialleistungsträgern abgeglichen.

## Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und **unaufgefordert** alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die Beantragung einer Rente.

### Bitte teilen Sie dem Jobcenter Kreis Gütersloh insbesondere sofort mit, wenn...

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine **berufliche Tätigkeit** aufnehmen – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine auch nur vorübergehende oder **geringfügige Beschäftigung** aufnehmen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sonstige, auch **einmalige Einnahmen** erzielen, wie z. B. Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis)
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung** erzielen.
- Ihnen oder einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Erträge aus Vermögen** gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger oder eine erwerbsfähige Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **arbeitsunfähig erkranken** und wenn wieder Arbeitsfähigkeit besteht. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen mittels **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** vom Arzt nachzuweisen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Mutterschaftsgeld, Kindergeld oder ähnliche Leistungen beantragen** oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Renten aller Art**, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft einen Antrag auf Zahlung **anderer Sozialleistungen** stellen oder früher gestellt haben (z. B. Renten, Arbeitslosengeld I, Krankenhilfe u. ä.)
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft gegen die **Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel** (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre **Anschrift ändert**. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft vorher die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Miete der neuen Wohnung einzuholen ist.
- Sie eine oder mehrere **Personen in Ihren Haushalt aufnehmen**.
- eine Person Ihren Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt, z. B. **Krankenhausaufenthalte** (vollstationär), **Kuren** (auch Mutter-und-Kind-Kuren) und **teilstationäre Aufenthalte** (wie z. B. in Sonderkindergärten).
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Urlaub** machen möchten. Bitte beachten Sie hier insbesondere, dass kein Anspruch auf ALG II besteht, wenn Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches gemäß Erreichbarkeitsanordnung (EAO) ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners aufhalten.
- Sie oder eine Person der Bedarfsgemeinschaft **heiraten** oder eine **(Lebens-) Partnerschaft eingehen**, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-) Partner dauernd trennen oder die Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft endet.
- sich Ihr **Einkommen oder Ihr Vermögen** bzw. das Einkommen oder Vermögen einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **ändert**.
- Sie eine **Jahresabrechnung über Wärme- und/oder Betriebskosten** von Ihrem Vermieter oder Ihrem Energieversorger erhalten.